

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Drucksache 17/1940 –

### Berichtigung der Stellungnahme des Bundesrates und Berichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

„In der Drucksache 226/10 (Beschluss) ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, dass die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterhin gebündelt aus einer Hand zur Verfügung gestellt werden können.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung der Kommunen nach § 46 Absatz 6 SGB II im Jahr 2010 rechtlich noch nicht fixiert ist. Der Gesetzentwurf für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Sozialgesetzbuchs befindet sich noch im Vermittlungsverfahren. Eine Entscheidung darüber hat der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 noch nicht getroffen. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 18. Dezember 2009 (Bundesratsdrucksache 864/09 (Beschluss)). Er geht davon aus, dass eine belastungsgerechte Kostenbeteiligung des Bundes möglichst bald zustande kommt.“

#### Gegenäußerung der Bundesregierung

„Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die wesentlichen Grundentscheidungen des Gesetzentwurfes zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitträgt. Damit ist auch in Zukunft eine effiziente, verlässliche und bürgerfreundliche Leistungserbringung aus einer Hand gewährleistet.

Die Bundesregierung sieht durch die Änderungsanträge des Bundesrates allerdings in einigen zentralen Punkten den

Konsens gefährdet, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt. Dies betrifft insbesondere:

- Aufsichts- und Prüfkompetenzen des Bundes über die von ihm finanzierten Leistungen,
- die Beteiligung aller Länder an der Festlegung der Grundlagen für künftige Leistungsvergleiche und Zielvereinbarungen sowie an der bundesweiten Arbeitsmarktstatistik und in Fragen der Datenübermittlung und -verwendung,
- die Verteilung der Verwaltungskosten zwischen Bund und kommunalen Trägern sowie
- personalrechtliche Fragen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 20. Dezember 2007 die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen in den Arbeitsgemeinschaften für verfassungswidrig erklärt hat, haben die Verantwortlichen von Bund und Ländern nach einer Neugestaltung gesucht, um eine bürgerfreundliche, verlässliche und erfolgsorientierte Organisationsstruktur sicherzustellen. Auf der Grundlage dieser Diskussion hat eine interfraktionale Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der Vertreter der Regierungsfractionen, der SPD sowie der A- und B-Länder zusammengewirkt haben, einen Konsens erarbeitet. Dieser Konsens ist auf Ebene der Ministerpräsidenten gebilligt worden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt umfassend sicher, dass der in dieser Arbeitsgruppe erzielte Konsens umgesetzt wird. Ziel des weiteren Verfahrens muss es daher sein, diesen Konsens nicht in Frage zu stellen und allenfalls solche Änderungen vorzunehmen, die das Ziel des Kompromisses unterstützen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus einer Hand auch für die Zukunft gesichert ist und weiter verbessert wird. Dazu werden die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bundes-

agentur für Arbeit und Kommunen in gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern) ebenso wie die alleinige Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen verfassungsrechtlich abgesichert. Für die Aufgabenwahrnehmung in Jobcentern oder durch Optionskommunen soll ein Regel-Ausnahme-Verhältnis gelten. Mindestens drei Viertel der Grundsicherungsstellen werden Jobcenter sein, bis zu einem Viertel Optionskommunen. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung wird es nicht mehr geben. Den Leistungsträgern wird bei Wechsel der Organisationsform eine Übergangsfrist eingeräumt. Den Mitarbeitern wird eine klare Perspektive gegeben. Das Personal folgt der Aufgabe.

Zusätzlich zu den bestehenden 69 Optionskommunen wird bis zu 41 weiteren Kommunen ermöglicht, die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Optionskommune wahrzunehmen. Dazu werden die Länder die geeigneten Kommunen auswählen und dem Bund zur Zulassung benennen. Die Kriterien für die Auswahl werden in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt. Daneben kann bei Gebietsreformen in Kreisen, in denen es schon eine Optionskommune gegeben hat, der gesamte neue Kreis die Option ohne weitere Voraussetzungen wählen.

Die Ausgestaltung der Aufsicht wird gesetzlich klar festgelegt. Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bleiben für ihre Leistungen gegenüber dem Jobcenter verantwortlich. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit verbleibt beim Bund, die Aufsicht über die Kommunen beim Land. Anders als bisher führt die Rechtsaufsicht über die Jobcenter der Bund, wobei er ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Land erzielen soll. Die Aufsicht über die Optionskommunen führen weiterhin

die Länder. Neu ist, dass sie hierbei der Rechtsaufsicht des Bundes unterliegen. Die Finanzkontrolle des Bundes und die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gegenüber den Optionskommunen werden gesetzlich klargestellt. Diese Aufsicht wird durch ein modernes Steuerungssystem für alle Grundsicherungsstellen ergänzt. Sowohl Jobcenter als auch Optionskommunen werden künftig auf der Grundlage einheitlicher Kennzahlen in ein bundesweites Zielvereinbarungssystem und einen bundesweiten Leistungsvergleich einbezogen.

Änderungen, die diese zentralen Bestandteile des Konsenses in Frage stellen würden, sind aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des SGB II, mit dem die nach § 46 Absatz 8 SGB II notwendige jährliche Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt, wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 10. Sitzung am 4. Dezember 2009 unverändert angenommen.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 den Vermittlungsausschuss angerufen, mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes. Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2010 seine Beratung dazu vertagt. Auch die Bundesregierung hat ein Interesse an einer belastungsgerechten Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, sieht diese aber mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des SGB II als grundsätzlich gewährleistet an.“